

Ergänzung zur RWK-Ordnung ab dem Sportjahr 2018 für den Schützengau Passau Stadt und Land Regelung von Auf- und Abstieg für alle RWK-Disziplinen

Grundlage ist die RWK-Ordnung des BSSB in der Fassung vom 15. Mai 2017 – Gültigkeit ab dem Sportjahr 2017/2018.

Vorbemerkung

Die Ziffer „**1.3 Auslegung**“ wird für das Handeln des GAU-Schützenmeisteramtes eine maßgebende Grundlage sein. Hier heißt es:

*Wo der Wortlaut der RWK-Ordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im **Sinne des sportlichen Anstandes**, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.*

Die RWK-Ordnung gibt unter Ziffer „**3.1 Wertung, Aufstieg**“ folgendes vor:

Die Auf-/Abstiegsregelung wird in der jeweiligen Ausschreibung durch den Veranstalter zu Beginn der Runde geregelt und bekanntgegeben.

Abstieg

1. Grundsätzlich steigt die jeweils letzte Mannschaft einer Klasse, unabhängig von der Mannschaftsstärke der Klasse, (ideale Stärke 6 Mannschaften) in die nächstniedrigere Klasse ab.
2. **a)** Kommt ein Absteiger aus dem Bezirks-RWK zurück in die Gauoberliga und steigt aus der Gauoberliga keine Mannschaft in den Bezirks-RWK auf, steigen die beiden letzten Mannschaften der Gauoberliga und aller nachfolgenden Klassen ab.
b) wird durch den 2. Absteiger eine kleiner besetzte Klasse (z.B. mit nur 5 Mannschaften) aufgefüllt, steigt in dieser und der nachfolgenden Klasse nur noch eine Mannschaft ab.
3. Gemäß RWK-Ordnung Ziffer „**2.3 Einteilung**“, letzter Absatz, dürfen von einem Verein in einer Klasse nur 2 Mannschaften starten. Sollte durch den Abstieg eine dritte Mannschaft eines Vereines eine Klasse belegen, steigt nicht die reguläre Mannschaft (der Tabellenletzte) ab, sondern die am schlechtesten platzierte dritte Mannschaft des betroffenen Vereines.

Aufstieg

1. Der Schützenbezirk Ndb. veranstaltet aktuell testweise keine Aufstiegskämpfe mehr. (gemäß der Rückmeldung aus den Schützengauen kann dieses eine dauerhafte Lösung werden.) Statt der Meistermannschaft kann sich auch eine andere Mannschaft der Gauoberliga zum Aufstieg in den Bezirks-RWK melden.
2. **a)** Grundsätzlich steigt von der Gauliga und den nachfolgenden Klassen die jeweils tabellenerste Mannschaft in die nächsthöhere Klasse auf.
b) Steigt eine Mannschaft in den Bezirks-RWK auf und steigt keine Mannschaft vom Bezirk in die Gauoberliga ab, werden Gauoberliga und die folgenden Klassen mit den jeweiligen Tabellenzweiten aus der unteren Klasse aufgefüllt (2. Aufsteiger)
3. Gemäß RWK-Ordnung Ziffer „**2.3 Einteilung**“, letzter Absatz, dürfen von einem Verein in einer Klasse nur 2 Mannschaften starten. Sollte durch den Aufstieg eine dritte Mannschaft eines Vereines die nächsthöhere Klasse belegen, verliert diese Mannschaft die Aufstiegsberechtigung. Aufstiegsberechtigt ist dann die nächste bestplatzierte Mannschaft eines anderen Vereines.

Besetzung der Wettkampfklassen

1. Die ideale Besetzung der Wettkampfklassen besteht aus sechs Mannschaften.
2. Die Gauoberliga unterliegt im weitesten Sinne den Regularien des Bezirkes. Diese Klasse soll immer aus sechs Wettkampfmannschaften bestehen.
3. Maßgebend für die Besetzung der nachfolgenden Klassen ist die Teilnahmemeldung zur RWK-Saison. Eine Klassenbelegung von weniger als fünf Mannschaften und mehr als sechs Mannschaften sollte vermieden werden.
4.
 - a) Grundlage für die Klasseneinteilung einer neuen RWK-Saison ist immer die Abschlusstabelle der Vorsaison.
 - b) Als erstes werden Abstieg und Aufstieg berücksichtigt.
 - c) In Folge werden Mannschaften, die nicht mehr gemeldet wurden, gestrichen.
 - d) Abschließend werden die Wettkampfklassen, je nach Möglichkeit, auf fünf bzw. sechs Mannschaften aufgefüllt.
 - e) Für diesen indirekten Aufstieg sind Tabellenstand, die erzielten Wettkampfpunkte und das Leistungsniveau der Vorsaison zu berücksichtigen. Dieser indirekte Aufstieg ist nur in die nächsthöhere Klasse möglich.
5. Mannschaften, die sich erstmals am RWK beteiligen, beginnen unabhängig vom Leistungsstand in der untersten Wettkampfklasse.

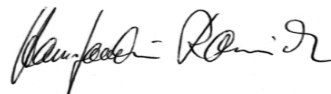
Kampfgericht / Berufungskampfgericht

Um die Neutralität der Gerichte zu gewährleisten werden im Bedarfsfall die Personen vom 1.Gauschützenmeister und Gausportleiter benannt.

Büchlberg / Passau, 14.08.2017



René Wiedenbein
1.Gauschützenmeister



Hajo Ramisch
1.Gausportleiter